

► Betriebsveranstaltung

### Pauschalbesteuerung erfordert Teilnahme aller Arbeitnehmer

| Die Kosten einer Jahresabschlussfeier, die ausschließlich angestellten Führungskräften offensteht, dürfen nicht pauschal mit 25 Prozent Lohnbesteuer werden. Es handelt sich um voll lohnsteuerpflichtigen Arbeitslohn. Diese Auffassung vertritt das FG Münster. |

Im konkreten Fall hatte ein Unternehmen im Oktober 2015 eine Jahresabschlussfeier veranstaltet, zu der nur angestellte Führungskräfte eingeladen waren. Die Aufwendungen beliefen sich auf ca. 17.000 Euro und umfassten Speisen, Getränke, Dekoration und Unterhaltungsangebote. Diesen Betrag versteuerte das Unternehmen pauschal mit 25 Prozent nach § 40 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 EStG. Dem folgte das Finanzamt nach Durchführung einer Lohnsteueraußenprüfung nicht, da die Veranstaltung nicht allen Arbeitnehmern offen gestanden habe. Das sah das FG auch so (FG Münster, Urteil vom 20.02.2020, Az. 8 K 32/19 E,P,L, Abruf-Nr. 214753, Revision zum BFH zugelassen).

Die gesamten Aufwendungen für die als Betriebsveranstaltung nach § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 1a EStG anzusehende Jahresabschlussfeier führten unstreitig zu Arbeitslohn. Eine Pauschalbesteuerung setze nach der Rechtsprechung des BFH voraus, dass die Teilnahme allen Betriebsangehörigen offenstehe. Trotz der zeitlich erst nach dieser Rechtsprechung eingeführten Legaldefinition der Betriebsveranstaltung in § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 1a EStG sei das Merkmal des „Offenstehens“ weiterhin Voraussetzung für die Anwendung der Pauschalbesteuerung. Ihr Zweck sei es, eine einfache und sachgerechte Besteuerung der Vorteile zu ermöglichen, die bei der Belegschaft im Ganzen, also von Arbeitnehmern aller Lohngruppen, anfielen. Dieser Regelungszweck habe durch die Einführung der Legaldefinition nicht geändert werden sollen.

► Steuererleichterungen

### Stundung von Steuern gilt nicht für die Lohnsteuer

| Die Finanzverwaltung hat die Details zu steuerlichen Hilfen in der Corona-Krise für Unternehmen geregelt (BMF, Schreiben vom 19.03.2020, Az. IV A 3 -S 0336/19/10007 :002, Abruf-Nr. 214855). Konkret geht es insbesondere um verfahrensrechtliche Vereinfachungen wie die Gewährung von Stundungen. § 222 S. 3 und 4 AO bleibt laut BMF unberührt. Sprich: Lohnsteuer wird nicht gestundet, zumindest gilt das derzeit. |

► Gesetzliche Unfallversicherung

### Home-Office und Schutz in der Unfallversicherung

| Aktuell arbeiten viele Arbeitnehmer im Home-Office. In der Praxis stellt sich die Frage, bei welchen Tätigkeiten Arbeitnehmer unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung stehen, wenn sie bei Verrichtungen im Home-Office verunfallen. Drei Urteile geben die Richtung vor: |

Begrenzter Teilnehmerkreis schließt Pauschalbesteuerung aus

Lohnsteuer fällt unverändert an

Urteile geben Richtung vor